

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.10.1977

Geschäftszahl

1787/77

Rechtssatz

Außerhalb § 5 Abs 6 UOG steht Organen der autonomen Hochschulverwaltung ein Recht der Beschwerde an den VwGH, insbesondere einer Beschwerde nach Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG nicht zu.